

2) G. im materiellen Sinne sind hoheitliche Anordnungen mit allgemein verbindlicher Wirkung, die sich a) generell an eine unbestimmte Anzahl von Personen wenden oder b) abstrakt eine unbestimmte Anzahl von Fällen regeln. Es wird zwischen höherrangigen (z. B. Verfassung) und niedrigerrangigen G. (z. B. förmliche G.), Rechtsverordnungen und Satzungen unterschieden. Von Ausnahmen abgesehen (z. B. Haushaltsgesetz), sind formelle G. zumeist auch materielle G. G. sind für alle drei Staatsgewalten verbindlich.

➔ Bundestag ➔ Gesetzgebende Gewalt

Gesetzgebende Gewalt

In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten, die verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, Gesetze zu beschließen.

➔ Gesetzgebungsprozess ➔ Gewaltenteilung

Gesetzgebungsnotstand

G. bezeichnet die in Art. 81 GG beschriebene Situation, dass der Bundeskanzler über keine Mehrheit im Parlament verfügt, der Bundespräsident aber den Bundestag nicht auflöst (z. B. aufgrund innerer oder äußerer Krisen). Lehnt der Bundestag in dieser »Regierungskrise« einen von der Bundesregierung als dringlich bezeichneten Gesetzentwurf ab, kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrats den G. erklären, d. h., die Bundesregierung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten Gesetzesvorlagen auch ohne Zustimmung des Bundestages umsetzen.

➔ Staatsnotstand

Gesetzgebungsprozess

G. bezeichnet das für Bundesgesetze in Art. 76 ff. geregelte Verfahren, in dem

Gesetze entstehen (auch: Gesetzgebungsverfahren). Für die Gesetzgebung des Bundes sind Bundestag und Bundesrat zuständig, wobei der Bundestag die Gesetze beschließt, die danach dem Bundesrat zugeleitet werden, der zustimmen kann oder innerhalb von drei Wochen den Vermittlungsausschuss anrufen muss. Gelingt es nicht, zwischen den Häusern Übereinstimmung zu erzielen, kann der Bundesrat a) bei nicht zustimmungspflichtigen Gesetzen Einspruch einlegen (der vom Bundestag mit der für die Gesetze notwendigen Mehrheit zurückgewiesen werden kann) bzw. b) bei Zustimmungspflicht die Gesetzesvorhaben scheitern lassen. Sind die Gesetze zustande gekommen, werden sie nach Gegenzeichnung des Bundeskanzlers und des zuständigen Bundesministers schließlich vom Bundespräsidenten ausgefertigt, im Bundesgesetzblatt verkündet und treten in Kraft. (☛ Grafiken S. 126 u. 127)

➔ Einspruchsgesetz ➔ Gesetz ➔ Haushalt
➔ Konkurrierende Gesetzgebung ➔ Zustimmungsgesetz

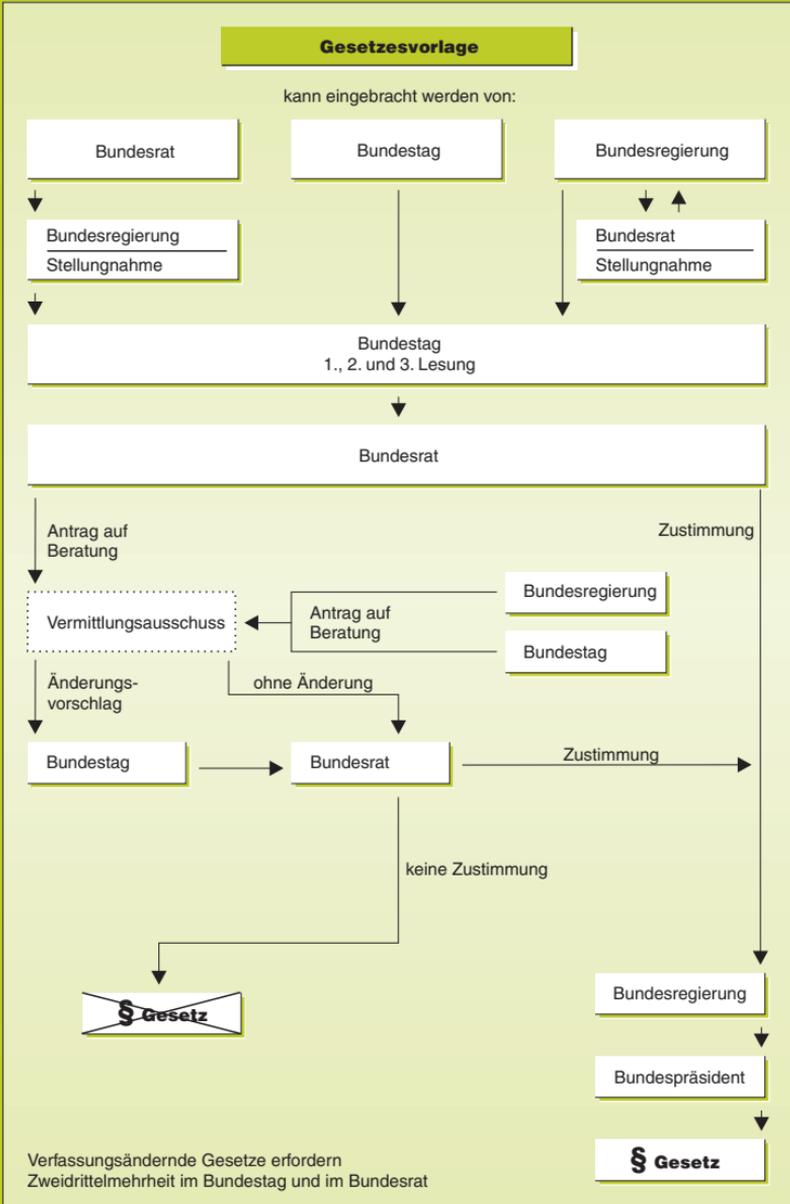
Gesinnungsethik

Politisch-moralisches Prinzip, das die Gesinnung, die Überzeugung, den Glauben etc. als einzigen Maßstab des (politischen) Handelns zulässt. Die G. steht damit in einem Spannungsverhältnis zur Verantwortungsethik (die danach fragt, ob das Resultat politischen Handelns verantwortbar ist und nur das als Maßstab gelten lässt). Nach Max Weber ist es Aufgabe politisch Handelnder, eine Balance zwischen G. und Verantwortungsethik zu finden.

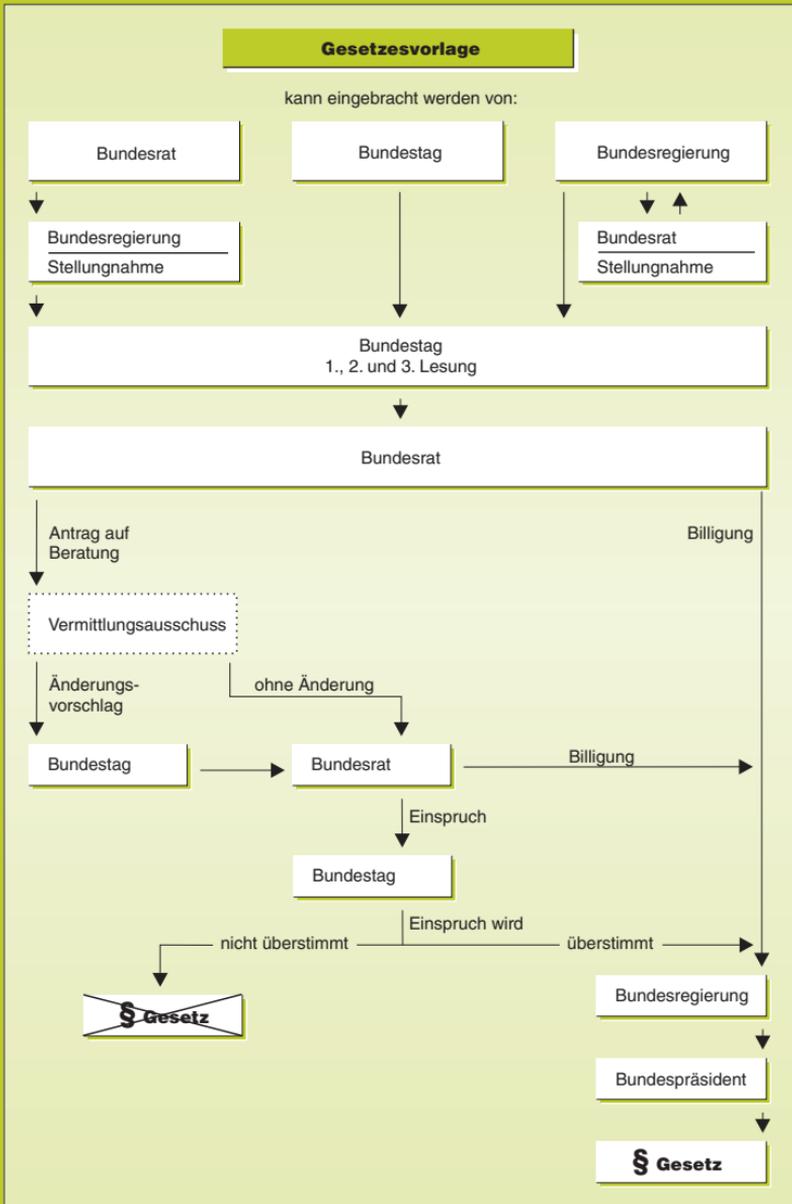
Gesundheitspolitik

G. ist eine Sammelbezeichnung für alle politischen und verbandlichen Aktivitäten sowie gesetzgeberischen Maßnahmen

Gesetzgebungsprozess für Zustimmungsgesetze



Gesetzgebungsprozess für Einspruchsgesetze



men und staatlichen Einrichtungen, die dazu beitragen, die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten und zu verbessern, bzw. dazu dienen, Krankheiten und Seuchen vorzubeugen und zu bekämpfen. Die G. wurde in D lange im Rahmen der sog. »Konzertierten Aktion im Gesundheitswesen« formuliert. Die wichtigsten Akteure der G. sind a) die Bundesregierung (insbesondere die Bundesministerien für Gesundheit bzw. für Arbeit und Sozialordnung), die für den weitaus größten Bereich der Gesundheitsgesetzgebung verantwortlich ist; b) die Bundesländer, die über eigene Zuständigkeitsbereiche verfügen (z. B. Betäubungsmittelgesetz, Organisation des öffentlichen G.-Dienstes, Aufsicht über regionale Krankenkassen); c) die Ärzte- und Apothekerverbände; d) die Verbände der pharmazeutischen Industrie; e) die Verbände der Krankenhausträger; f) die Verbände der Krankenkassen. Das zentrale Problem der G. besteht darin, dem enormen Kostendruck entgegenzuwirken.

⇒ Konzertierte Aktion

Gewalt

Allg.: G. bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. *Soziolog.:* G. bedeutet den Einsatz physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten G. durch Gegen-G. zu begegnen.

Pol.: Mit dem Begriff Staats-G. werden die (legitim angewandten) Mittel zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung bezeichnet. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über

ein Gebiet und dort lebende Menschen) und Personalhoheit (alle Angehörigen dieses Staates) unterschieden.

⇒ Gewaltenteilung ⇒ Gewaltmonopol

Gewaltenteilung

Grundprinzip politisch-demokratischer Herrschaft und der Organisation staatlicher Gewalt mit dem Ziel, die Konzentration und den Missbrauch politischer Macht zu verhindern, die Ausübung politischer Herrschaft zu begrenzen und zu mäßigen und damit die bürgerlichen Freiheiten zu sichern. Funktional wird zwischen der gesetzgebenden Gewalt (Legislative), der ausführenden Gewalt (Exekutive) und der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) unterschieden. Diese Funktionen werden unabhängigen Staatsorganen (Parlamenten, Regierung, Gerichten) zugewiesen. Politisch-theoretisch wurde die Lehre von der Gewaltenteilung von J. Locke (1690) und Montesquieu (1748) i. S. aufgeklärter Herrschaft entwickelt und als Ordnungs- und Strukturprinzip erstmals in der Verfassung der USA von 1787/88 umgesetzt. Das Prinzip der G. ist in D in Art. 20 Abs. 2 GG festgelegt.

Dem Prinzip der G. entspricht es, dass die voneinander unabhängigen Staatsorgane, um politisch wirksam handeln zu können, miteinander verschränkt werden müssen (d. h., die Exekutive braucht eine gesetzliche Grundlage, um ordnungsgemäß handeln zu können, die Legislative ist darauf angewiesen, dass z. B. durch Regierung und Verwaltung die Gesetze auch umgesetzt werden). In der politischen Praxis ergeben sich daher Abweichungen vom strikten Prinzip der G. oder sind Abweichungen durchaus vorgesehen (z. B. Verordnungen der Exekutive, Gesetzesinitiativen der Regierung). I. w. S. wird das Prinzip der G. auch durch territoriale Untergliederun-

Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland



© mks

gen verwirklicht, insbesondere wenn sie mit einer entsprechenden Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsverteilung wie z. B. in föderalistischen Systemen verbunden ist.

- ➡ Gesetzgebende Gewalt ➡ Exekutive
- ➡ Föderalismus ➡ Rechtsprechende Gewalt

Gewaltmonopol

Politischer Grundsatz, nach dem ausschließlich dem Staat das »Monopol physischer Gewaltsamkeit« (Max Weber) zukommt und damit v. a. die innere Souveränität des Staates von keiner anderen Macht infrage gestellt wird. Von struktureller Gewalt wird dann gesprochen, wenn der Staat mittels seiner Organe, Institutionen und (z. B. Gesetzgebungs-)Verfahren sowie über die Art und Weise der Bevorzugung oder Benachteiligung von Gruppen nur einseitig die Interessen bestimmter Teile der Ge-

sellschaft vertritt und andere Interessen diskriminiert.

Gewerkschaften

G. sind die sozialen und wirtschaftlichen Interessenvertretungen der abhängig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Auszubildende). Die modernen demokratischen G. sind unabhängig von Staat, Kirchen und den Parteien. Historisch sind G. durch die Bildung und den Zusammenschluss von Selbsthilfe- und Schutzvereinen entstanden, die sich gegen menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit etc. wandten. Die drei wichtigsten gewerkschaftlichen Organisationsformen sind:

1. das Berufsverbandsprinzip, d. h., die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe schließen sich jeweils zu einem Berufsverband zusammen (z. B. Ge-

werkschaft der Lokführer, der Elektroingenieure etc.) wie überwiegend noch in GB;

- das Industrieverbandsprinzip, d. h., die Gewerkschaften gliedern sich nach Branchen (schlagwortartig: Ein Betrieb – eine Gewerkschaft) wie z. B. die DGB-Gewerkschaften in D;
- die (an Bedeutung abnehmenden) Richtungs-G., bspw. als christliche, freie sozialistische, syndikalistische oder kommunistische G. (z. B. F und I).

- ➡ Arbeiterbewegung ➡ Arbeitgeber
- ➡ Deutsche Angestellten Gewerkschaft
- ➡ Deutscher Gewerkschaftsbund ➡ Europäischer Gewerkschaftsbund

Gewissensfreiheit

- ➡ Glaubensfreiheit

Glasnost

[russ.: Transparenz, Offenheit] Mitte der 1980er-Jahre von M. Gorbatschow geprägter politischer Leitbegriff. Unter dieser Losung wurden die politisch-ideologisch begründeten Beschränkungen der Pressefreiheit in der Sowjetunion gelockert und schließlich aufgehoben, um eine höhere Transparenz der Entscheidungen im Partei- und Staatsapparat zu bewirken und somit eine gewisse öffentliche Kontrolle zu etablieren und die angestrebten politischen Reformen abzusichern.

- ➡ Demokratischer Zentralismus ➡ Perestroika ➡ Sowjetunion

Glaubensfreiheit

Die G. ist eines der zentralen Grund- und Menschenrechte, das in D durch Art. 4 GG und in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 durch Art. 18 geschützt wird. Danach darf niemand aufgrund seiner religiösen Überzeugung oder einer Gewis-

sentscheidung diskriminiert werden, insbesondere dürfen hieraus keine rechtlichen Nachteile erwachsen oder darf deswegen Zwang ausgeübt werden.

Gleichheit

G. bezeichnet das demokratische Grundprinzip, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Die rechtliche Basis hierfür ist in D der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das G.-Prinzip entwickelte sich im Rahmen der Aufklärung und ist eines der drei Leitmotive der Französischen Revolution von 1789 (Égalité, Liberté, Fraternité); verfassungsrechtlichen Status erlangten diese Leitmotive mit der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776. Die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann wird als Gleichberechtigung bezeichnet und ist in Art. 3 Abs. 2 GG verankert.

- ➡ Grundrechte ➡ Gerechtigkeit

Gleichstellungspolitik

- ➡ Frauenbewegung ➡ Gender-Mainstreaming

Globalisierung

G. ist eine politisch-ökonomische Bezeichnung für den fortschreitenden Prozess weltweiter Arbeitsteilung.

Da die politisch gesetzten Handels-schranken zwischen den Staaten zunehmend abgebaut werden und der Produktionsfaktor Kapital weltweit mobil und einsetzbar ist und weil ferner die neuen Kommunikationstechnologien grenzenlos angewendet werden können, wird zunehmend in solchen Staaten produziert, die die höchsten Kostenvorteile bieten. Kennzeichnend für die G. ist, dass diese Kostenvorteile nicht nur für jedes Endprodukt (z. B. Fotokameras aus Singapur) gesucht werden, sondern für (nahezu) jedes Einzelteil, aus dem

das Endprodukt besteht (bei einem Automobil z. B. von einzelnen Schrauben über einzelne Karosserieteile und den Motor bis zu ganzen Baugruppen etc.). Der Prozess der G. erhöht damit entscheidend den Wettbewerbsdruck zwischen den einzelnen Unternehmen und hat darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf die Stabilität und Sicherheit der Arbeitsplätze.

➔ Strukturwandel ➔ Wirtschaftspolitik

Globalsteuerung

G. bezeichnet die gezielte Beeinflussung des Wirtschaftsprozesses durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf die Nachfrageseite des Marktes wirken; dies sind insbesondere die Geld- und Kreditpolitik und die Finanzpolitik. Grundlage der G. als Instrument keynesianischer Wirtschaftspolitik ist das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz von 1967.

➔ Antizyklische Wirtschaftspolitik
➔ Keynesianismus ➔ Konzertierte Aktion

glokal/Glokalisierung

Kunstbegriff der beiden Adjektive »global« und »lokal«, der auf die Wechselwirkung zwischen globalen und lokalen Handlungen und Entwicklungen, Ideen und Entscheidungen verweist.

Greenpeace

[engl.] G. ist eine weltweit tätige unabhängige Organisation, die sich für den Schutz der Umwelt einsetzt. G. wurde 1971 in Vancouver/Kanada gegründet, Sitz der dt. Organisation ist Hamburg. G. ist unternehmerisch aufgebaut, plant und führt Maßnahmen zum Schutz der Umwelt professionell durch. G. finanziert sich überwiegend durch Spenden. Über spektakuläre Aktionen (z. B. gegen Atomwaffentests; für den Schutz der Meere) macht G. immer wieder auf

nationale und internationale politische Versäumnisse und Defizite aufmerksam. G. hat bei den Vereinten Nationen Beobachterstatus.

➔ Ökologie ➔ Umweltpolitik

Grenznutzen

G. ist ein ökonomischer Begriff, der von der Erkenntnis ausgeht, dass mit zunehmendem Verbrauch der Nutzen eines Gutes für das konsumierende Individuum abnimmt. G. bezeichnet den Nutzenzuwachs, der durch die jeweils letzte verbrauchte Einheit erzielt wurde (z. B.: Wie viel mehr an Genuss bringt das zehnte gegenüber dem neunten Glas Wein?). Politisch-ökonomisch ist dieses Gesetz auch deshalb interessant, weil es zu verstehen hilft, warum (zunächst sehr) engagierte Individuen nach anfänglichen Erfolgen ihrer Aktivitäten (z. B. in einer Bürgerinitiative) in ihrem Engagement nachlassen (sodass schließlich nur eine aktive Minderheit übrig bleibt).

Griechenland (GR)

Die Republik GR (Elliniki Dimokratia) liegt im Südosten Europas; sie ist seit 1981 Mitglied der EG/EU. Hauptstadt: Athen (Athina).

Die Verfassung von 1975 konstituiert eine parlamentarisch-demokratische Republik mit ausgeprägten präsidentialen Elementen.

Staatsoberhaupt: Staatspräsident (für fünf Jahre vom Parlament gewählt, Wiederwahl ist zulässig), der auch exekutive Funktionen wahrnimmt und in besonderen Situationen das Parlament (für maximal 30 Tage) suspendieren kann. *Exekutive:* Liegt z. T. beim Staatspräsidenten, der auch den Ministerpräsidenten (Regierungschef) ernennt. Die Minister und Ministerinnen werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Staatspräsi-

denten ernannt. Die Regierung bedarf des Vertrauens des Parlaments. *Legislative*: Die Nationalversammlung (Ein-kammerparlament) besteht aus 300 vom Volk für vier Jahre gewählten Abgeordneten.

Parteien: Panhellenische Sozialistische Bewegung (PASOK), Nea Dimokratia (ND, Neue Demokratie), Politischer Frühling (KKE, Kommunisten), Nationalistisch-Orthodoxe Sammlung (LAOS), Koalition der Linken und des Fortschritts (SYN).

Politische Gliederung: Zentralstaat mit 13 Regionen und 54 Nomoi (Bezirke). 11,2 Mio. Einw./2008; Amtssprache: neugriechisch; Konfessionen: 98 % Griechisch-Orthodoxe.

BIP/Kopf: 31.857 US-\$/2008; Landwirtschaft, Fischerei, Textil, Tourismus.

Großbritannien (GB)

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland) liegt im Nordwesten Europas, es ist seit 1973 Mitglied der EU. Hauptstadt: London.

GB wird oft als die »Mutter der modernen Demokratie« bezeichnet, eine geschriebene Verfassung existiert gleichwohl nicht. Die britische Verfassung beruht vielmehr auf vier Elementen:

a) Gesetzen, die Verfassungsrang haben und die bis zur Magna Charta (von 1215) zurückreichen und in langen historischen Prozessen die wichtigsten demokratischen Institutionen (richterliche Unabhängigkeit, Parlament, Steuer- und Budgetrecht des Parlaments, Redefreiheit, Kabinett, Regierungschef) ausgeformt haben; b) den richterlichen Entscheidungen in Verfassungsfragen und deren laufender Fortschreibung; c) dem Gewohnheitsrecht (Common Law) und dem kodifizierten Recht (Statute Law)

sowie d) den ebenfalls nicht schriftlich niedergelegten Konventionen und Regeln (die die Beziehungen staatlicher Institutionen zueinander bestimmen). GB ist eine Erbmonarchie auf parlamentarischer Basis. Staatsoberhaupt ist die Königin (bzw. der König), die v. a. Repräsentationspflichten wahrnimmt, aber aufgrund ihrer besonderen Stellung im Commonwealth auch außenpolitisch-diplomatische Bedeutung hat und als Symbol der Einheit und Tradition GBs. auch über einen gewissen innenpolitischen Einfluss verfügt. Die Exekutive besteht aus dem Premierminister, der als Mehrheitsführer des Unterhauses vom Staatsoberhaupt ernannt wird und auf dessen Vorschlag die Minister ernannt werden. Die Regierung besteht aus etwa 100 Mitgliedern, von denen nur etwa 20 % (Secretaries of State, Ministers) dem Kabinett angehören, die anderen (Staatsminister = Minister of State bzw. Staatssekretäre = Junior Ministers) dagegen nicht. Der Premierminister kann die Auflösung des Unterhauses beantragen und Neuwahlen ausschreiben. *Legislative*: Obwohl die Legislativgewalt formal bei der Krone und dem Parlament (Ober- und Unterhaus) liegt, wird diese faktisch ausschließlich vom Unterhaus ausgeübt. Das Unterhaus besteht aus 650 Abgeordneten; die Legislaturperiode dauert maximal fünf Jahre. Das britische Oberhaus mit seinen ehemals über 1.200 Mitgliedern (erblichen bzw. auf Lebenszeit ernannten Peers), Bischöfen der anglikanischen Kirche und den ernannten Lords of Appeal (die die Funktion des Oberhauses als Oberster Gerichtshof wahrnehmen) wird z. Zt. einer grundlegenden Reform unterzogen, deren erster Schritt 1999 darin bestand, die ca. 700 erblichen Peers abzuschaffen. Am Ende der Reform soll aus dem House of Lords eine moderne zweite

Kammer des britischen Parlaments stehen.

Für den britischen Parlamentarismus ist die konfrontative Gegenüberstellung von Regierung und Opposition im Parlament charakteristisch. Aufgrund des Mehrheitswahlrechts dominieren zwei große Parteien: die Conservative Party (Konservative) und die Labour Party (Sozialdemokraten); weiterhin sind die Liberaldemokraten und regionale Parteien (schottische Nationalisten, walisische Nationalisten, Ulster Unionisten etc.) im Unterhaus vertreten.

Politische Gliederung: GB ist in vier Landesteile gegliedert:

1. England, mit sechs Metropolitan Counties und 39 Grafschaften,
2. Wales mit acht Grafschaften (die 47 englischen und walisischen Grafschaften sind wiederum in 369 Distrikte unterteilt),
3. Schottland mit neun Regionen, 27 Distrikten und drei Island Authority Areas (Orkney, Shetland, Western Isles) und
4. Nordirland mit 26 Distrikten.

[Die Insel Man und die Kanalinseln gehören staatsrechtlich nicht zu GB] Außerdem abhängige Gebiete (Dependent Territories) mit unterschiedlichem Grad an Selbstverwaltung.

61,4 Mio. Einw./2008; Amtssprache: englisch, daneben walisisch, gälisch. Konfessionen: 57 % Anglikaner, 13 % Katholiken, 7 % Presbyterianer, 3 % Muslime.

BSP/Kopf: 43.088 US-\$/2008. Erdöl, Eisen, Stahl, Kohle, Kraftfahrzeugbau, elektrotechnische Güter.

► Commonwealth

Grundgesetz (GG)

Das GG der Bundesrepublik D vom 23.5.1949 ist die mehrfach (zuletzt durch den deutsch-deutschen Einigungs-

vertrag) geänderte deutsche Verfassung. Das GG hat Vorrang vor allen anderen dt. Gesetzen, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen. Es gliedert sich in 14 Abschnitte, denen eine Präambel (Vorwort) als Bestandteil der Verfassung vorausgeht.

Aufgrund ihrer Bedeutung stehen die Grundrechte in Abschnitt I des GG (Art. 119). Abschnitt II enthält eine Verfassung in Kurzform, d. h. in den Art. 20-37 wird die verfassungsgemäße politische Ordnung des. geregelt (Bundesstaat, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat). In den Abschnitten III-VI werden die obersten Organe des Bundes und an der Gewaltenteilung teilhabenden demokratischen Institutionen beschrieben (III: der Bundestag, Art. 38-49; IV: der Bundesrat, Art. 50-53; IVa: der Gemeinsame Ausschuss, Art. 53 a; V: der Bundespräsident, Art. 54-61; VI: die Bundesregierung, Art. 62-69). Abschnitt VII regelt die Gesetzgebung des Bundes (Art. 70-82), Abschnitt VIII die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung (Art. 83-91) und Abschnitt VIII a die Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91 a, 91 b). Abschnitt IX bezieht sich auf die dritte Gewalt, die Rechtsprechung (Art. 92-104). Abschnitt X ist den Vorschriften über die Finanzverfassung und dem Haushaltsrecht gewidmet (Art. 104 a-115). Abschnitt X a enthält die Bestimmungen für den Verteidigungsfall (Art. 115 a-115). Abschnitt XI legt Übergangs- und Schlussbestimmungen fest (Art. 116-146).

Das GG kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat geändert werden (Art. 79 Abs. 2); die Grundrechte und der Grundsatz, dass die Länder bei der Gesetzgebung mitwirken, dürfen nicht geändert werden (Art. 79 Abs. 1 und 3). Die Bezeich-

nung »Gesetz« wählte der Parlamentarische Rat, der das GG am 8.5.1949 beschloss, um den provisorischen Charakter der (west-)deutschen Republik im geteilten D hervorzuheben. Es wurde von allen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns (das allerdings für die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik D stimmte) gebilligt. Im Zuge der Wiedervereinigung und der europäischen Integration wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, es kam aber nicht zu einer grundsätzlichen Reform oder gar Ausarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung, sondern lediglich zu einer Verfassungsreform, die von der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ausgearbeitet und am 27.10.1994 verkündet wurde.

Grundrechte

Allg.: G. sind die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht. *Hist.:* Die Idee, dass es angeborene unveräußerliche individuelle (Menschen-)Rechte gibt, konnte sich nur in langen historischen Prozessen entwickeln, für sie muss heute noch Überzeugungsarbeit und Unterstützung geleistet werden. Die persönlichen G. müssen gegen die Interessen der jeweils Herrschenden durchgesetzt werden. Die wichtigsten Etappen zur Ausgestaltung der G. sind: 1215 die Magna Charta Libertatum (Bindung des englischen Herrschers an Rechte, die dem Adel und den Freien zustehen: Rechts- und Eigentumsschutz, keine Steuern ohne Zustimmung). 1628 die Petition of Rights (Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Garantie auf ordentliches Gerichtsverfahren, keine Steuern ohne Zustimmung des englischen Parlaments). 1647 der Versuch, in England eine demokratische

Artikel	Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
1	Schutz der Menschenwürde
2	Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
3	Gleichheit aller Menschen
4	Glaubens- und Gewissensfreiheit
5	Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft
6	Ehe, Familie, Kinder
7	Schulwesen
8	Versammlungsfreiheit
9	Vereinigungsfreiheit
10	Brief- und Postgeheimnis
11	Freizügigkeit im Bundesgebiet
12	Freiheit der Berufswahl, Verbot der Zwangsarbeit
12 a	Wehrdienst, Dienstverpflichtungen
13	Unverletzlichkeit der Wohnung
14	Eigentumsrechte (Eigentum, Enteignung, Erbrecht)
15	Überführung in Gemeineigentum
16	Ausbürgerung, Auslieferung
16 a	Asylrecht
17	Petitionsrecht
17 a	Grundrechtseinschränkung für Soldaten
18	Verwirkung von Grundrechten
19	Einschränkung von Grundrechten, Rechtsweggarantie
20 Abs. 4	Widerstandsrecht
33	Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern
38	Wahlrecht
101	Anspruch auf gesetzlichen Richter
103	Anspruch auf rechtliches Gehör, Rechtsgarantie
104	Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug

Verfassung durchzusetzen (Agreement of the People). 1679 der weitere Schutz persönlicher Freiheiten in England durch den »Habeas Corpus Act« (kein Untertan darf ohne richterlichen Befehl verhaftet oder ohne gerichtliche Untersuchung inhaftiert werden). 1689 die Bill of Rights, das Gesetz über die Rechte des englischen Parlaments, das bis heute als Staatsgrundgesetz und Grundlage der parlamentarischen Demokratie in England gilt: Ohne Zustimmung des Parlaments waren seitdem Steuererhebungen, der Erlass oder die Aufhebung von Gesetzen sowie der Unterhalt eines Heeres in Friedenszeiten verboten; die Rechte des Habeas Corpus Act wurden ebenso bestätigt wie das Recht des Parlaments, seine Angelegenheiten (Rede-, Diskussions-, Verfahrensfreiheit) selbst zu regeln. 1700 der Act of Settlement in England (Stärkung des Privy Councils als Exekutivorgan, aus dem sich das Kabinettsystem entwickelte, und eine weitere Stärkung des Parlaments). 1776 die Erklärung der Menschenrechte in der Bill of Rights von Virginia (und 1780 in Massachusetts; »alle Gewalt geht vom Volke aus«, Einschränkung und zeitliche Begrenzung politischer Herrschaft). 1787 die Unionsverfassung der USA, in die 1791 die Bill of Rights als Zusatzartikel I-X aufgenommen wurde.

1789 die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte durch die Nationalversammlung während der Französischen Revolution (Déclaration des droits de l'homme et du citoyen). 1849 entwickelte die Frankfurter Nationalversammlung einen G.-Katalog für den Entwurf der dt. Reichsverfassung, auf den jedoch erst die Verfassung der Weimarer Republik wieder Bezug nahm. 1948 die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nati-

onen. 1950 die Konvention zum Schutz der Menschenrechte als Verpflichtung aller Mitglieder des Europarates. 1975 die KSZE-Schlussakte von Helsinki, die die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Frieden und Wohlstand der Welt anerkennt.

D: Die G. werden in Abschnitt I des GG allen anderen grundgesetzlichen Regelungen vorangestellt. Dabei bestätigen die in Art. 1-7, 10, 13, 14, 16 a, 17 genannten Rechte die Menschenrechte, sie gelten für »alle Menschen«. Die in Art. 8, 9, 11, 12, 16 genannten Rechte beziehen sich dagegen ausschließlich auf die dt. Staatsbürger (i. S. d. Art. 116 GG). Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

➡ Menschenrechte

Grüne Jugend

Jugendorganisation der Partei Bündnis 90/Die Grünen (ehemals Grün-alternatives Jugendbündnis), ca. 6.500 Mitglieder (2008). Sitz: Berlin.

➡ Bündnis 90/Die Grünen

Grünen, Die

➡ Bündnis 90/Die Grünen

Guerrilla

[guerra = span.: Krieg] G. ist eine Bezeichnung sowohl für eine besondere Form des militärischen Kampfes als auch für bandenähnliche Kampftruppen und deren Mitglieder (die in Lateinamerika auch Guerilleros genannt werden). Die G. bildet sich durch Bewaffnung einheimischer Bevölkerungsteile im Rahmen eines Untergrund- oder Bürgerkrieges oder als Teil einer Widerstandsbewegung gegen Besatzungs- oder Kolonialmächte bzw. gegen die eigene Re-

gierung (vergleichbar mit Partisanen). Die Ziele der G. richten sich auf (nationale) Unabhängigkeit, Selbstbestimmung bzw. auf die Durchsetzung von Sozialreformen.

Zu den Strategien der G. zählt insbesondere die subversive Kriegsführung (Entführungen, Botschaftsbesetzungen, Terrorakte) in einem »Krieg ohne Fronten«.

➡ Kolonialismus

Haager Abkommen, Haager Konventionen

1) H. A., H. K. werden verschiedene völkerrechtliche Verträge genannt, die in Den Haag abgeschlossen wurden, insbesondere: das Haager Kulturgüterschutzabkommen von 1954 (das Kulturgüter im Kriegsfall schützt), die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 (die definiert, wer Kriegsführender ist, die Stellung von Kriegsgefangenen bestimmt, die Verwendung bestimmter Waffen etc. einschränkt und die Rechte auf besetztem Gebiet festlegt; sie wird durch die Vereinbarungen von Genf von 1929 und 1949 ergänzt) und das Haager Luftpiraterieübereinkommen von 1970 (das Luftpiraten weltweiter Verfolgung aussetzt).

2) H. A., H. K. werden auch Vereinbarungen zum internationalen Privatrecht (zwischenstaatliche Rechtshilfe), Familienrecht (Vormundschaft, Eheschließung, Scheidung) und Zivilprozessrecht genannt.

➡ Genfer Konventionen

Habeas Corpus Act

➡ Grundrechte

Hallstein-Doktrin

Außenpolitischer Grundsatz der Regierung der Bundesrepublik D zwischen 1955 und 1969, nach dem die Bundesre-

publik D den Anspruch auf Alleinvertragsrecht für das gesamte deutsche Volk erhob und keine diplomatischen Beziehungen zu Staaten aufnahm oder aufrechterhielt, die die DDR völkerrechtlich anerkannten (Ausnahme: UdSSR als Siegermacht des Zweiten Weltkriegs).

Hamburg (Freie und Hansestadt)

Allg.: Die Freie und Hansestadt Hamburg (HH) ist die zweitgrößte Stadt Ds. Sie ist wirtschaftlich geprägt durch den wichtigsten Seehafen Ds., durch Schiffbau, Raffinerien, chemische Industrie, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Lebensmittel-, Fisch- und Zigarettenindustrie.

HH ist Ds. bedeutendste Presse- und Medienstadt. Die wirtschaftliche und kulturelle Anziehungskraft der Metropole wirkt weit in die angrenzenden Bundesländer hinein.

HH liegt im Norden Ds. und hat gemeinsame Grenzen mit den Bundesländern Schleswig-Holstein (im Norden) und Niedersachsen (im Süden). Die Landesfarben sind weiß-rot. HH kann auf eine lange Tradition als Hansestadt (seit 1358) und als freie Reichsstadt (seit dem 6.7.1618 bzw. 27.5.1768) zurückblicken.

Pol.: 1946 wurde HH von der britischen Besatzungsmacht als Land gebildet. Die Verfassung von 1952 setzt als gesetzgebende Gewalt die Bürgerschaft (121 Mitglieder, auf vier Jahre gewählt), die gleichermaßen Landesparlament wie Gemeindevertretung ist. Nach der Verfassungsreform von 1996 wählt die Bürgerschaft den Ersten Bürgermeister, der seinerseits bis zu elf Senatoren beruft und bei der Bürgerschaft Bestätigung des gesamten Senats beantragt.

➡ Bundesland: Grunddaten der deutschen Bundesländer

Bürgerschaftswahlen und Regierungen in Hamburg

Jahr	SPD	CDU	FDP	B 90/ Grüne	Die Linke	An- dere	Regierungs- parteien	Erster Bürgermeister
1945								R. Petersen ¹ 1945–46
1946	43,1	26,7	18,2	–	–	12,0 ²	SPD/FDP/KPD SPD/FDP	M. Brauer, SPD 1946–48 M. Brauer, SPD 1948–49
1949	42,8	34,5 ³	– ³	–	–	22,7 ⁴	SPD	M. Brauer, SPD 1949–53
1953	45,2	50,0 ⁵	– ⁵	–	–	4,8	CDU/FDP/DP	K. Sieveking, CDU 1953–57
1957	53,9	32,2	8,6	–	–	5,3	SPD/FDP SPD/FDP	M. Brauer, SPD 1957–60 P. Nevermann, SPD 1960–61
1961	57,4	29,1	9,6	–	–	3,9	SPD/FDP SPD/FDP	P. Nevermann, SPD 1961–65 H. Weichmann, SPD 1965–66
1966	59,0	30,0	6,8	–	–	4,2	SPD	H. Weichmann, SPD 1966–70
1974	45,0	40,6	10,9	–	–	3,6	SPD/F.D.P. SPD/F.D.P.	P. Schulz, SPD 1974 H.-U. Klose, SPD 1974–78
1978	51,5	37,6	4,8	4,5 ⁶	–	1,6	SPD SPD	H.-U. Klose, SPD 1978–81 K. v. Dohnanyi, SPD 1981–82
1982 ^a	42,7	43,2	4,9	7,7 ⁷	–	1,5		
1982 ^b	51,3	38,6	2,6	6,8 ⁷	–	0,7	SPD	K. v. Dohnanyi, SPD 1982–86
1986	41,7	41,9	4,8	10,4 ⁷	–	1,2	SPD	K. v. Dohnanyi, SPD 1986–87
1987	45,0	40,5	6,5	7,0 ⁷	–	0,9	SPD/F.D.P. SPD/F.D.P.	K. v. Dohnanyi, SPD 1987–88 H. Voscherau, SPD 1988–91
1991	48,0	35,1	5,4	7,2 ⁷	–	4,3	SPD	H. Voscherau, SPD 1991–93
1993	40,4	25,1	4,2	13,5 ⁷	–	16,8 ⁸	SPD/Stattpartei	H. Voscherau, SPD 1993–97
1997	36,2	30,7	3,5	13,9 ⁷	–	15,7	SPD/B90 Grüne	O. Runde, SPD 97–2001
2001	36,5	26,2	5,1	8,6	–	23,6 ⁹	CDU/PRO/FDP	O. v. Beust, CDU 2001–04
2004	30,5	47,2	2,8	12,3	–	7,2	CDU	O. v. Beust, CDU 2004–08
2008	34,1	42,6	4,8	9,6	6,4	2,5	CDU/B90 Grüne	O. v. Beust, CDU 2008–10 C. Ahlhaus, CDU 2010–11
2011	48,3	21,9	6,6	11,2	6,4	5,6	SPD	Olaf Scholz, SPD seit 2011

Alle Angaben in Prozent (%) · ¹ Parteilos. Von der britischen Militärregierung ernannter Senat ·

² Davon: KPD 10,4 % · ³ CDU, FDP und »Deutsche Konservative Partei« zusammen als Vaterstädtischer Bund Hamburg (VSBH) · ⁴ Davon: KPD 7,4 %; Deutsche Partei (DP) 13,3 % · ⁵ CDU, FDP und DP zusammen als »Hamburg-Block« · ⁶ Davon: Bunte Liste 3,5 %; Grüne Liste Umweltschutz 1,0 % · ⁷ Bis einschl. 1997: Grün-Alternative Liste (GAL) · ⁸ Davon: Stattpartei 5,6 % · ⁹ Davon: Partei der Rechtsstaatlichen Offensive 19,4 %.

1982^a Ungültige Bürgerschaftswahl · **1982^b** Gültige Nachholwahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.

Quelle: Zahlenangaben nach Woyke, a. a. O., S. 134 und Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Landtagswahlen 2011.

Hammelsprung

Parlamentarisches Abstimmungsverfahren, bei dem aufgrund vorheriger unklarer Stimmergebnisse die Abgeordneten den Plenarsaal verlassen müssen und durch eine der mit Ja, Nein bzw. Stimmenthaltung bezeichneten Türen den Saal wieder betreten, sodass eine exakte Stimmzählung möglich wird.

Handelsbilanz

Volkswirtschaftl.: Die rechnerische Gegenüberstellung aller Ausfuhren (Export) und Einfuhren (Import) einer Volkswirtschaft; Teil der Zahlungsbilanz.

⇒ Zahlungsbilanz

Handelspolitik

⇒ Außenwirtschaft

Handwerkskammer

H. sind Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Basis einer Zwangsmitgliedschaft für selbstständige Handwerksunternehmen. Zu den Aufgaben zählen z. B. die Förderung der Wirtschaftsinteressen des Handwerks, die Kontrolle der beruflichen Ausbildung, Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Für die Einrichtung der Kammern sind die Wirtschaftsministerien der Bundesländer bzw. die Regierungspräsidien verantwortlich.

⇒ Industrie- und Handelskammer

Hare-Niemeyer-Verfahren

(Restzahl-)Verfahren zur Errechnung der Verteilung von Abgeordnetensitzen in Verhältniswahlsystemen. Das H.-N.-V. wird in D seit der Wahl zum Dt. Bundestag 1985 angewandt. Danach werden die jeweiligen Stimmzahlen der Parteien, die die 5 %-Klausel überwunden haben, mit der Anzahl aller Parlamentssitze multipliziert. Das Ergebnis wird

durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen geteilt, die resultierenden ganzen Zahlen ergeben die Anzahl der Sitze einer Partei, die restlichen Sitze für die Parteien ergeben sich aus der Reihenfolge der Bruchteile hinter dem Komma. Nach diesem Verfahren werden die kleineren Parteien etwas besser gestellt als nach dem vorher maßgeblichen d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

⇒ d'Hondtsches Höchstzahlverfahren

Hartz-Gesetze

Kurzbezeichnung für Arbeitsmarktreformen, die auf Vorschlägen der »Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (unter Leitung von Peter Hartz) beruhen. Grundgedanke ist, mittels durchgreifender, technisch-organisatorischer Verbesserung der Arbeitsvermittlung jedem die Möglichkeit (zurück-)zugeben, sein Leben auf Erwerbsarbeit zu gründen (»Fördern und Fordern«). Nach der Bundestagswahl 2002 wurden die Gesetze I bis IV (= Hartz I bis IV) eingebracht. Hartz I und II (2003): Einrichtung von Personal-Service-Agenturen zur Unterstützung der Vermittlungsleistung der Arbeitsämter, die Aufwertung der Leiharbeit, die Förderung von geringfügiger Beschäftigung und von Selbstständigkeit aus der Arbeitslosigkeit sowie die Verschärfung von Regeln über die Zumutbarkeit angebotener Arbeit. Hartz III (2004): Umbau der Arbeitsverwaltung zur Bundesagentur für Arbeit. Hartz IV (2005): Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum neuen Arbeitslosengeld II.

Durch die Reform sollte das ineffiziente Nebeneinander bundeseigener Arbeitsagenturen und der kommunalen Sozialämter beendet werden. Arbeitsuchende wurden nun in einem Jobcenter (einer Arbeitsgemeinschaft von Kommune und

Arbeitsagentur) oder von einem der bundesweit 69 kommunalen Träger betreut. 2007 erklärte das Bundesverfassungsgericht, dass diese Regelung z. T. gegen das Grundgesetz verstößt. 2010 fand daher eine Organisationsreform statt.

➡ Arbeit ➡ Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktpolitik ➡ Soziale Sicherung

Haushalt

1) Ein Privat-H. umfasst eine oder mehrere Personen (Einpersonen-H., Familie, Mehrpersonen-H.), die in häuslicher (Wirtschafts-)Gemeinschaft leben.

2) Der öffentliche H. (Budget, Etat, H.-Plan) ist eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben eines politischen Gemeinwesens (Bundes-, Staats-, Landes-, kommunaler H.) für ein H.-Jahr. Der H. gliedert sich aufgabenbezogen (z. B. Sozial-, Verkehrs-, Verwaltungs-H.) in Einzelpläne (Einzel-H.), diese wiederum in Kapitel, Unterkapitel, Titel etc.

Es wird zwischen ordentlichem und außerordentlichem H. unterschieden: Ordentliche Einnahmen sind z. B. Steuern, außerordentliche Einnahmen sind z. B. Kredite; ordentliche Ausgaben betreffen z. B. Personal-, Sach-, Investitionsmittel, außerordentliche Ausgaben beziehen sich z. B. auf die Tilgung von Krediten, H.-Fehlbeträge der Vorjahre etc. Die Summe der Ausgaben bzw. Einnahmen bildet das H.-Volumen (Etat). Verändern sich im Laufe eines H. Jahres die Einnahmen (z. B. aufgrund von Steuerausfällen) oder Ausgaben (z. B. aufgrund unvorhergesehener Aufgaben) wesentlich, muss ein sog. Nachtrags-H. erstellt und bewilligt werden.

Der Staats-H. wird vom Finanzministerium aufgestellt und von der Exekutive (z. B. Regierung) beschlossen; aufgrund des Budgetrechts der Legislative (ge-

setzgebende Gewalt) muss der H.-Plan im Parlament vorgelegt, öffentlich behandelt und in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbindlich festgestellt werden (H.-Gesetz). Die Aufstellung des H.-Plans und das legislative Verfahren werden durch das H.-Recht (Gesetze, Verwaltungsvorschriften) nach Maßgabe der Art. 109-115 GG geregelt. Im H.-Recht ist auch festgelegt, nach welchem Verfahren die Verwaltung H.-Gelder ausgibt und wie Ausgaben und Einnahmen kontrolliert werden (H.-Prüfung).

H.-Politik bezeichnet als Sammelbegriff alle politischen Aktivitäten und Maßnahmen (von Regierungen, Verwaltungen, Parlamenten, Parteien, Verbänden), die darauf gerichtet sind, Einfluss auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand zu nehmen, die Einnahmen oder Ausgaben zu verändern (erhöhen, senken), zu verschieben (z. B. von einem Einzel-H. zu einem anderen), zu steuern (zum Vor- oder Nachteil bestimmter gesellschaftlicher Gruppen) oder neue Einnahmen/Ausgaben einzuführen bzw. alte Einnahmen/Ausgaben abzuschaffen. Die Bedeutung der gesetzgebenden Gewalt eines Regierungssystems lässt sich daran messen, in welchem Maße sie Einfluss auf das H.-Gesetz hat und Veränderungen durchsetzen kann. In D existieren neben dem Bundes-H. und den H. der Länder und Kommunen eine ganze Reihe sog. parastaatlicher H. (z. B. der Renten- und Sozialversicherungsträger).

➡ Finanzpolitik

Hearing

➡ Anhörung

Hegemonie

[griech.] H. bezeichnet die (militärische, wirtschaftliche, kulturelle etc.)

Vorrangstellung oder Vorherrschaft eines Staates gegenüber einem anderen Staat oder mehreren anderen Staaten.

Herrschaft

H. ist ein politisch-soziologischer Grundbegriff, der ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Herrschenden und Beherrschten beschreibt, das als rechtmäßig (legitim) anerkannt wird und insofern institutionalisiert ist, als es auf Dauer angelegt und gewissen Regeln unterworfen ist. H. bietet damit den Herrschenden (z. B. über Befehle) die Möglichkeit, auf das Verhalten der Beherrschten (z. B. über Gehorsam) gezielt Einfluss zu nehmen. Nach Max Weber ist der Glaube an die Rechtmäßigkeit wesentliche Grundlage von H., die idealtypisch (d. h. in gedachter, reiner Form) drei Ursprünge haben kann: a) Charismatische H. beruht auf dem Glauben an die Besonderheit eines Herrschers (Kraft, Klugheit, Rhetorik etc.); b) traditionale H. beruht auf dem Glauben an die Heiligkeit von Traditionen, gegebenen Ordnungen und den damit verbundenen Autoritäten; c) legale H. beruht auf dem Glauben an eine sachgemäß und rechtmäßig geschaffene Ordnung und dem daraus folgenden Recht der Herrschenden, Gehorsam zu verlangen.

In der politischen und historischen Realität besteht H. immer aus einer Mischform dieser Idealtypen. Durch Recht und Gesetz gesichert und als soziale Ordnung von Herrschenden und Beherrschten anerkannt, ist legale H. die Grundlage aller modernen Staaten. Sie ist mit dem Aufbau rechtmäßig handelnder Verwaltungen (Behörden) verbunden.

Die bürokratische Ausübung von H. ist zudem ein Modell für wirtschaftliche Unternehmungen und gesellschaftliche

(Selbst-)Organisationen. Zu unterscheiden sind

1. nach der Anzahl der Herrschenden: monokratische H. (Monarch, Patriarch, Tyrann), oligarchische H. (Aristokratie, H. einer kleinen Gruppe, Clique, Elite), demokratische (oder Volks-)H.;
2. nach Ausübung der H.: staatliche, organisationale (Parteien, Verbände, Unternehmen etc.) und personale H. (z. B. Monarch, Unternehmer);
3. nach dem Umfang: unbeschränkte H. (Absolutismus), beschränkte H. (Gewaltenteilung), gemeinsame H. und verflochtene H. (z. B. im multinationalen System der EU).

➡ Anarchie ➡ Gewaltenteilung ➡ Macht

Hessen

Allg.: Das Bundesland Hessen mit der Hauptstadt Wiesbaden ist charakterisiert durch eine hoch entwickelte und breit gefächerte Industrie (Chemie-, elektrotechnische Industrie, feinmechanische Industrie, Fahrzeug- und Maschinenbau, Lederwaren), insbesondere im Rhein-Main-Gebiet (Flughafen) und der Industrie- und Dienstleistungsmetropole (Banken, Versicherungen) Frankfurt a. M.

Hessen liegt in der westlichen Mitte Ds. und hat gemeinsame Grenzen mit den Bundesländern Niedersachsen (im Norden), Thüringen (im Osten), Bayern (im Südosten), Baden-Württemberg (im Süden), Rheinland-Pfalz (im Westen) und Nordrhein-Westfalen (im Nordwesten). Die Landesfarben sind rot-weiß. Die industrielle Entwicklung und v. a. die Folgen des Zweiten Weltkriegs führten besonders in den Metropolen zur Integration vieler (in- und ausländischer) Bevölkerungsgruppen.

Pol.: Das Land H. wurde 1945 in der amerikanischen Besatzungszone durch

Landtagswahlen und Regierungen in Hessen

Jahr	SPD	CDU	FDP	B 90/ Grüne	Die Linke	An- dere	Regierungs- parteien	Ministerpräsident
1945								K. Geiler ¹ 1945–47
1946	42,7	31,0	15,7	–	–	10,7 ²	SPD/CDU	C. Stock, SPD 1947–51
1950	44,4	18,8	31,8	–	–	5,0	SPD	G. A. Zinn, SPD 1951–55
1954	42,6	24,1	20,5	–	–	12,8 ³	SPD/GB/BHE	G. A. Zinn, SPD 1955–59
1958	46,9	32,0	9,5	–	–	11,6 ⁴	SPD/GB/BHE	G. A. Zinn, SPD 1959–63
1962	50,8	28,8	11,4	–	–	9,0 ⁵	SPD/GDP	G. A. Zinn, SPD 1963–67
1966	51,0	26,4	10,4	–	–	12,2 ⁶	SPD SPD	G. A. Zinn, SPD 1967–69 A. Osswald, SPD 1969–70
1970	45,9	39,7	10,1	–	–	4,3	SPD/F.D.P.	A. Osswald, SPD 1970–74
1974	43,2	47,3	7,4	–	–	2,1	SPD/F.D.P. SPD/F.D.P.	A. Osswald, SPD 1974–76 H. Bömer, SPD 1976–78
1978	44,3	46,0	6,6	2,0 ⁷	–	1,1	SPD/F.D.P.	H. Bömer, SPD 1978–82
1982	42,8	45,6	3,1	8,0 ⁷	–	0,5	SPD	H. Bömer, SPD 1982–83
1983	46,2	39,4	7,6	5,9 ⁷	–	0,8	SPD SPD/Die Grünen	H. Bömer, SPD 1983–85 H. Bömer, SPD 1985–87
1987	40,2	42,1	7,8	9,4 ⁷	–	0,5	CDU/F.D.P.	W. Wallmann, CDU 1987–91
1991	40,8	40,2	7,4	8,8 ⁷	–	2,8	SPD/Die Grünen	H. Eichel, SPD 1991–95
1995	38,0	39,2	7,4	11,2	–	4,2	SPD/B 90 Grüne	H. Eichel, SPD 1995–99
1999	39,4	43,4	5,1	7,2	–	4,9	CDU/F.D.P.	R. Koch, CDU 99–2003
2003	29,1	48,8	7,9	10,1	–	4,1	CDU	R. Koch, CDU 2003–08
2008	36,7	36,8	9,4	7,5	5,1	4,5	CDU/FDP	R. Koch, CDU 2008–09
2009	23,7	37,2	16,2	13,7	5,4	3,8	CDU/FDP	R. Koch, CDU 2009–10 V. Bouffier, CDU seit 2010

Alle Angaben in Prozent (%) · ¹ Parteilos. Von der amerikanischen Militärregierung ernannt ·

² KPD 10,7 % · ³ Davon: Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE) 7,7 % · ⁴ Davon: GB/BHE 7,4 % · ⁵ Davon: Gesamtdeutsche Partei (GDP) 6,3 % · ⁶ Davon: NPD 7,9 % · ⁷ Bis einschl. 1991: Die Grünen.

Quelle: Zahlenangaben nach Woyke, a. a. O., S. 144 und Landeswahlleiter für Hessen – Landtagswahlen 2009.

© mks

den Zusammenschluss von Hessen-Darmstadt und Hessen-Nassau gebildet. Die Verfassung des Landes vom 1.12.1946 hat nicht nur einen liberalen Grundrechtsteil, sondern verlangt (über das GG hinausgehend) auch eine soziale Gestaltung des Wirtschaftsgeschehens (weitreichender Schutz der Arbeit, Streikrecht, aber Verbot der Ausspernung etc.). Oberstes Gesetzgebungsorgan ist der hessische Landtag (110 Mitglieder, auf

vier Jahre gewählt). Oberster Vertreter der Exekutive ist der Ministerpräsident, der die Richtlinien der Politik bestimmt und die Minister und Ministerinnen ernannt. Direktdemokratische Mitwirkung über Volksbegehren und Volksentscheid ist verfassungsrechtlich vorgesehen.

H. ist in drei Regierungsbezirke (Darmstadt, Gießen, Kassel) untergliedert.

▣ Bundesland: Grunddaten der deutschen Bundesländer

Hochrechnung

Statistisch-mathematisches Verfahren, nach dem mittels einer Stichprobe aus einer (Grund-)Gesamtheit mit einer angebbaren Wahrscheinlichkeit Aussagen über diese (Grund-)Gesamtheit getroffen werden können. Findet v. a. bei Wahlen Anwendung, bei denen meist bereits aus wenigen, als repräsentativ ermittelten Informationen das Gesamtergebnis recht zuverlässig vorausgesagt werden kann.

⇒ Prognose

Hoheitsrecht

H. sind Befugnisse, die dem Staat zur Ausübung seiner inneren Souveränität (die durch Verfassung und Gesetze begrenzt ist) und seiner äußeren Souveränität (die durch völkerrechtliche Verträge begrenzt ist) zustehen.

H. zum Erreichen der Staatsziele und zur Ausübung der Staatsgewalt sind v. a. die Rechtsetzungsbefugnis, die Polizeigewalt, die Finanzhoheit und die Gerichtsbarkeit. Nach Art. 24 Abs. 1 GG ist der Bund ermächtigt, durch Gesetze H. auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen (die EU, die NATO etc.)

⇒ Souveränität

Hoher Vertreter/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Durch den Vertrag von Lissabon eingeführtes Amt, in welchem die außen- und sicherheitspolitischen Kompetenzen von Rat und Kommission der EU gebündelt werden, da er/sie auch das Amt des Vizepräsidenten der EU-Kommission übernimmt und damit zwei wichtige Positionen innerhalb der EU bekleidet. Der Hohe Vertreter/die Hohe Vertreterin wird für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Europäischen Rat gewählt. Bera-

tend zur Seite gestellt wird ihm/ihr ein noch im Aufbau befindlicher Europäischer Auswärtiger Dienst.

Holocaust

[griech./lat.: Brandopfer] Bezeichnung für die planmäßig betriebene, auf völlige Vernichtung gerichtete Massenvernichtung von Menschen jüdischen Glaubens in den Konzentrationslagern während der nationalsozialistischen Diktatur und des Zweiten Weltkriegs.

⇒ Völkermord

Humankapital

[engl.: human capital] Das durch allgemeine Bildungs- und andere Qualifizierungsmaßnahmen entstandene Leistungspotenzial (Arbeitsvermögen) eines Individuums, eines Unternehmens oder einer Volkswirtschaft. Es stellt eine der Grundlagen wirtschaftlichen Wohlstands dar.

Idealismus

[griech./lat.] 1) I. bezeichnet eine philosophische Strömung, die davon ausgeht, dass a) die wahrnehmbare Wirklichkeit nur Abbild ihres (tiefer liegenden) eigentlichen Wesens ist (objektiver I.) bzw. b) die materiellen Dinge erst durch Ideen bzw. nichtmaterielle, geistige Einflüsse entstanden sind und entstehen, wie es in der Formulierung das »Bewusstsein bestimmt das Sein« zum Ausdruck kommt (subjektiver I.).

2) I. ist eine politisch-soziale Weltanschauung, die auf bestimmte Ideale gerichtet ist und das politische Handeln an diesen Idealen orientiert (praktischer I.).

⇒ Gesinnungsethik ⇒ Materialismus ⇒ Politische Philosophie ⇒ Rationalismus

Ideologie

[franz.] *Allg.*: I. ist (im neutralen Sinne) die Lehre von den Ideen, d. h. der wis-